Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Georg Renner

per E-Mail: g.renner.1.k5y4dfwmub@foi.fragdenstaat.at

Geschäftszahl: 2024-0.381.645

bmk.gv.at

BMK - I/PR13 (Rechts,- und Complianceangelegenheiten) pr13@bmk.gv.at

Sachbearbeiter:in

<u>@BMK.GV.AT</u> +43 1 71162

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Wien, 24. Mai 2024

Anfrage nach dem Auskunftspflichtgesetz zu "Bezüge/Gehälter über 170.000 Euro im BMK [#3075]"

Sehr geehrter Herr Renner,

das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) teilt in Entsprechung des § 1 Abs. 1 iVm § 3, 1. Satz Auskunftspflichtgesetz zu Ihrer im Betreff genannten Anfrage wie folgt mit:

Zu Frage 1:

Es darf zunächst darauf hingewiesen werden, dass die Besoldung der Bundesbediensteten grundsätzlich entweder in dem für Beamtinnen und Beamte geltenden Gehaltsgesetz 1956 oder in dem für Vertragsbedienstete geltenden Vertragsbedienstetengesetz 1948 geregelt ist. Während die Gehälter in der Privatwirtschaft entweder das Ergebnis individueller Verhandlungen sind oder sich an Kollektivverträgen orientieren, werden somit Bundesbedienstete nach gesetzlich vorgegebenen Gehaltsschemata entlohnt.

Zu Ihrer Frage wird mitgeteilt, dass bei zwei im BMK beschäftigten Personen das Brutto-Jahresgehalt im Jahr 2023 (einschließlich Zulagen und Sachbezügen) den Betrag von 170.000 Euro überstieg.

Es wird um Verständnis ersucht, dass die Angabe näherer Informationen aufgrund der dadurch gegebenen Rückführbarkeit auf Einzelpersonen aus den folgenden datenschutzrechtlichen Erwägungen nicht möglich ist.

Sie begehren eine Liste aller Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im BMK, deren Brutto-Jahresgehalt im Jahr 2023 einschließlich Zulagen den Betrag von 170.000 Euro überstiegen hat, sowie eine Liste aller Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in dem BMK zugeordneten Unternehmen, deren Brutto-Jahresgehalt im Jahr 2023 einschließlich Zulagen den Betrag von 170.000 Euro überstiegen hat, wobei Sie in beiden Fällen um Mitteilung der Namen der betreffenden Personen sowie der exakten Höhe des Betrags einschließlich von Sachbezügen ersuchen.

Das BMK möchte Transparenz im höchstmöglichen Ausmaß gewährleisten. Das Auskunftspflichtgesetz, auf das Sie Ihr Begehren stützen, ist ein rechtliches Instrument, das Transparenz schafft. Das BMK ist bei der Gewährung von Transparenz gleichzeitig auch an jene rechtlichen Vorgaben gebunden, die eine Geheimhaltungspflicht normieren oder die Weitergaben von Daten untersagen.

Bei den von Ihnen begehrten Daten handelt es sich um solche Daten, die von datenschutzrechtlichen Normen geschützt sind. Daher ist fallbezogen vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz zu erwägen, ob der Beauskunftung Ihres Begehrens eine datenschutzrechtliche Norm entgegensteht.

Mit der in der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 1 und 2 DSG 2000 umschriebenen Pflicht zur Geheimhaltung personenbezogener Daten kann – soweit sie nicht ihrerseits durch andere gesetzliche Bestimmungen wirksam beschränkt wurde – eine Verschwiegenheitspflicht entgegenstehen. Auch die Datenschutzgrundverordnung-DSGVO ist anzuwenden, da ein Konnex zu einer natürlichen Person offensichtlich ist.

Bei der Bekanntgabe der im Antrag genannten Gehaltsdaten inklusive Sachbezüge und Zulagen handelt es sich nicht um allgemeine Auskünfte, sondern konkrete personenbezogene Detailinformationen zur Einkommenssituation der betroffenen Personen, welche unter den Schutzbereich des § 1 DSG und der DSGVO zu subsumieren sind. Nach der ständigen Rechtsprechung der Datenschutzbehörde besteht bei Gehaltsdaten grundsätzlich ein schutzwürdiges Interesse des jeweiligen Betroffenen (vgl. Entscheidungen der Datenschutzkommission vom 3.9.2002, GZ. K211.413/006-DSK/2002 oder vom 15.12.2002, GZ. 120.679/14-DSK/00; siehe auch VfSlg 17065/2003).

Diesem datenschutzrechtlichen (persönlichen) Interesse der von einer allfälligen Weitergabe Betroffenen steht das berechtigte Interesse an Transparenz gegenüber. Der in Art. 20 Abs. 4 B-VG verankerten und im Auskunftspflichtgesetz konkretisierten Auskunftspflicht liegt die Einsicht zugrunde, dass in einem demokratischen Staat nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch die Verwaltung in einem bestimmten Ausmaß der Öffentlichkeit zugänglich sein muss, weil eine sachgerechte Information der Bürgerinnen und Bürger sowie ein transparentes Verwaltungsgeschehen unerlässliche Voraussetzungen für eine effektive Wahrnehmung der demokratischen Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger am staatlichen Handeln sind (Berka, Verfassungsrecht [2021] Rz 671). Transparenz ist nicht zuletzt aus diesem Grund auch dem BMK ein wichtiges Anliegen, wobei allerdings auch einer Information entgegenstehende berechtigte Geheimhaltungsinteressen Beachtung finden müssen.

Im gegenständlichen Fall überwiegt aus den oben angeführten Gründen das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse das berechtigte Interesse an der Bekanntgabe der konkreten Gehaltsdaten. Aufgrund des dargestellten datenschutzrechtlichen Schutzes von Gehaltsdaten würde die Nennung konkreter betroffener Personen einen Eingriff in deren Rechte bedeuten. Überdies ist das BMK als Dienstbehörde oder Dienstgeber auch dienstrechtlich nach den Grundsätzen der Datenverarbeitung in den einschlägigen dienstrechtlichen Normen, wie dem

BDG sowie dem VBG, nicht berechtigt, einzelne Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer betreffende Gehaltsdaten herauszugeben. Eine davon abweichende ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Bekanntgabe konkreter Gehaltsdaten samt Zulagen und Sachbezügen besteht nicht. Daher steht Ihrem Begehren auf Übermittlung einer Liste der betreffenden Personen im Ergebnis eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegen (§ 1 Abs 1 Auskunftspflichtgesetz; vgl. für den vorliegenden Fall auch VwGH 21.09.2005 2004/12/0151).

Der Vollständigkeit halber darf an dieser Stelle zudem auf den Einkommensbericht des Bundes 2023 verwiesen werden (abrufbar unter https://oeffentlicherdienst.gv.at/wp-content/uplo-ads/2023/10/BMKOeS_Einkommensbericht_2023-digital.pdf). Dieser ist bereits der elfte Bericht, in welchem die gesetzlich normierten Einkommen aufgeschlüsselt nach den Gruppen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umfassend dargestellt werden, ohne dass dem zugleich zu beachtenden schutzwürdigen Interesse der einzelnen Personen zuwidergehandelt wird: Der Einkommensbericht ist zur Gewährleistung des Datenschutzes in anonymisierter Form zu erstellen und darf keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen.

Zu Frage 2:

Hinsichtlich der ausgegliederten Rechtsträger darf darauf hingewiesen werden, dass im Bericht des Rechnungshofes betreffend "Durchschnittliche Einkommen und zusätzliche Leistungen für Pensionen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes 2021 und 2022" vom 15. Dezember 2023 (Reihe EINKOMMEN 2023/1, abrufbar unter https://www.rechnungs-

hof.gv.at/rh/home/news/news/news 3/Durchschnittseinkommen bei Bundesunternehmen 2021 und 2022.html#:~:text=Pensionsleistun-

gen%20in%20der%20H%C3%B6he%20von,Millio-

nen%20Euro%20f%C3%BCr%2024.799%20Personen.hnittseinkommen bei den Unternehmen und Einrichtungen des Bundes 2021 und 2022 - Rechnungshof Österreich) unter anderem sowohl die durchschnittlichen Einkommen von Vorstand bzw. Geschäftsführung als auch die durchschnittlichen Einkommen von Beschäftigten nach Branchen behandelt werden.

Insofern Gehaltsdaten von Mitgliedern des Vorstands oder der Geschäftsführung von Beteiligungen des BMK betroffen sind, wird darüber hinaus auf die auf den jeweiligen Homepages der Beteiligungen des BMK veröffentlichten Bundes Corporate Governance-Berichte verwiesen.

Der Vollständigkeit halber wird noch darauf hingewiesen, dass Fragen zum Gehalt von Mitgliedern des Vorstandes einer als Aktiengesellschaft eingerichteten Bundesbeteiligung Angelegenheiten des Aufsichtsrates der jeweiligen Gesellschaft und somit kein Gegenstand der Vollziehung durch das BMK im Sinne des Auskunftspflichtgesetzes sind. Dies betrifft operative Angelegenheiten der jeweiligen Gesellschaften bzw. Angelegenheiten der jeweiligen Unternehmensorgane und somit keine in die Zuständigkeit des BMK fallende Angelegenheit der Bundesverwaltung.

Für die Bundesministerin:

Mag.

